

Publicationsformel: „Wir, Wilhelm u. s. w., Deutscher Kaiser u. s. w. verordnen . . . nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages“ steht hiermit nur in scheinbarem Widerspruche und erklärt sich daraus, daß die Reichsgesetze Gesetze der verbündeten Regierungen sind, welche diese nach erfolgter Zustimmung des Reichstages für das Reich erlassen. Anstatt aber alle Fürsten auszuführen, genügt es der Reichsverfassung — und dies war der Zweck der Vorschrift in Art. 17, wonach dem Kaiser die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze zusteht —, daß der Kaiser ebenso, wie er das Reich völkerrechtlich und nach außen hin vertritt, so auch die Reichsgesetze im Namen des Reiches und der Verbündeten ausfertigt und ihre Befolgung anordnet. Der Kaiser verordnet nicht in eigenem Namen und aus eigenem Rechte¹, sondern nur im Namen des Reiches, d. h. zugleich im Namen seiner Mitverbündeten. Die Verfassung verlangt weder die Ermöthung des Bundesrathes, noch des Reichstages in der Publicationsformel. Der Reichsverfassung wäre Genüge geschehen, wenn als Reichsgesetz eine gemäß Art. 5 zu Stande gekommene Anordnung vom Kaiser ausfertigt und publicirt würde. Die Ermöthung, daß Bundesrath und Reichstag zugestimmt haben, stellt nur klar, wie das Gesetz zu Stande gekommen ist. Die Reichsverfassung ihrerseits stellt es, abgesehen von der Vorschrift in Art. 2, in das Ermessen des Kaisers, in welcher Weise er die Verkündigung vornehmen will. Dieses Ermessen findet aber eine Schranke in den Befugnissen des Bundesrathes und des Reichstages. Da es in deren Willkür steht, ein Gesetz anzunehmen oder abzulehnen, so haben sie es auch in der Hand, die Annahme in eine bestimmte Form zu stellen. Die Form, in welcher sie dies thun, welche also der Kaiser zu beobachten hat, ist nun stets dahin gegangen, daß sie die Sanctionsformel und die Publicationsformel in den Gesetzestext mit aufzunehmen. Eine rechtliche Röhigung hierzu besteht weder für den Bundesrath noch für den Reichstag². Indeß kann der Kaiser, wenn die Sanctions- und Publicationsformel in den Gesetzestext mit aufgenommen sind, das Gesetz nur zugleich mit diesen Formeln publiciren. Wenn dem Kaiser, abgesehen von den Ausnahmefällen in Abs. 2, nicht das Recht zusteht, einem Gesetze das Veto entgegenzusetzen und die Ausfertigung zu versagen, so kommt doch in Frage, ob er berechtigt oder sogar verpflichtet ist, vor der Ausfertigung das verfassungsmäßige Zustandekommen zu prüfen. Nicht zu prüfen hat der Kaiser zwar keineswegs, was nicht in der Verfassung und was nur in den Geschäftsordnungen für den Bundesrath und Reichstag vorgeschrieben ist — die interna corporis, aber auch nur die interna corporis³. Dahin ist zu rechnen, ob die in der Geschäftsordnung vorgeschriebene Zahl von Besungen stattgefunden, ob die Fristen zwischen den Besungen beobachtet, ob die Rednerordnung beobachtet, die Anträge in der geschäftsordnungsmäßigen Art zur Abstimmung gebracht, die Kommissionen oder Ausschüsse gehörig zusammengesetzt, deren Beschlüsse in der vorgeschriebenen Weise und Reihe zur Abstimmung gelangt, ob im Bundesrath die ersten oder nur die stellvertretenden Bevollmächtigten zugegen gewesen sind. Nicht bloße interna corporis sind alle Vorschriften, welche die Verfassung aufstellt, z. B. daß der Reichstag den Beschluß bei Anwesenheit von mindestens 199 Reichstagsmitgliedern gefaßt hat (Art. 28), daß im Bundesrath für die Staaten die verfassungsmäßige Stimmenzahl (nicht irrtümlich eine andere) berechnet (Art. 6), daß, wo es besteht, das preussische Veto berücksichtigt (Art. 5, Abs. 2), daß nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen nicht gezählt, bei Stimmgleichheit im Bundesrath nicht der Ausschlag durch die preussische Stimme berücksichtigt oder die Vorschriften des Art. 78 über Verfassungsänderungen oder Sonderrechte nicht beobachtet oder daß im Bundesrath die Stimmen bei einer nicht gemeinschaftlichen Angelegenheit auch derjenigen Staaten gezählt sind, welchen die Angelegenheit nicht gemeinschaftlich,

¹ Wie in Preußen.

² Vgl. hierzu die mehr oder minder abweichenden Ansichten von Rönne, Preuss. Staatsr., 4. Aufl., S. 183, Laband, I, S. 519, Dreyfuss, in Fuchs' Annalen 1869, S. 817, u. A. M.

³ Vgl. hierzu Gneiß, Verhandlungen des vierten deutschen Juristentages, I, S. 237, Hänel, Studien, I, S. 264, Schulze, Preuss. Staatsr., II, S. 243 ff., v. Gerber, Grundzüge, § 49, S. 135 ff., Pfandl, in Störing's Jahrbüchern, Bd. I, S. 370.